

Satzung

Dachverband Deutschsprachiger Psychosen-Psychotherapie e. V. (DDPP)¹

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Dachverband Deutschsprachiger Psychosen-Psychotherapie e. V. (DDPP)“.
- (2) Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Zweck des Verbandes ist die Verbesserung und Absicherung der Qualität und Kompetenz von psychotherapeutischer Psychosentherapie, z.B. durch Förderung
 1. einer gezielten Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 2. der Erforschung der psychotherapeutischen Behandlungsmethoden und -ergebnisse in der Behandlung psychotisch erkrankter Menschen,
 3. der Vernetzung und interdisziplinären Zusammenarbeit,
 4. struktureller Verbesserungen.
- (5) Diesen Zweck erreicht der Verband z.B. durch
 1. Stärkung der qualifizierten psychotherapeutischen Psychosenbehandlung durch die Organisation von Veranstaltungen zur Psychosenpsychotherapie, Teilnahme an Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Kongressen und durch die Bereitstellung von wissenschaftlichem Informationsmaterial für die Mitglieder des Vereins.
 2. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen psychotherapeutischen und anderen Hilfen z.B. durch berufsgruppenübergreifende Fallkonferenzen,

¹ Textfassung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.05.2011 in Berlin; § 7 Abs. 10 am 02.09.2011, § 2 Abs. 5 Ziffern 1-4 und § 10 Abs. 2 am 07.09.2011 vom Vorstand auf behördliches Verlangen ermächtigungsgemäß geändert, Eintragung in das Vereinsregister (VR 30937) des Amtsgerichts Charlottenburg am 21.10.2011, vorl. Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, am 13.12.2011.

3. Förderung der Forschung , des wissenschaftlichen Austauschs und Dialogs über verschiedene Psychotherapieformen. Dabei sind Forschungsergebnisse zeitnah zu veröffentlichen.
4. Förderung des Dialogs zwischen Therapeuten, die sich mit der Psychotherapie psychotisch erkrankter Menschen befassen z.B. im Rahmen von Tagungen, Internet-Foren und durch Zeitschriftenbeiträge
5. Vertretung einer qualifizierten Psychosenpsychotherapie in der Öffentlichkeit,
6. Förderung internationaler Vernetzung auf dem Gebiet der Verbandsziele, zum Beispiel durch eine Mitgliedschaft in der *International Society for the Psychological Treatments of the Schizophrenias and Other Psychoses* (ISPS).

(6) Der Dachverband ist methodenoffen sowie politisch und weltanschaulich ungebunden.

(7) Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendung oder Vergütung begünstigen.

(8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Verbands in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

(9) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirats können für Vereinstätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

Sofern Mitglieder des Verbands oder Mitglieder der Organe des Verbands für die Ausübung genau zu definierender qualifizierter Tätigkeiten angestellt oder für ihre Tätigkeit entlohnt werden, ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages erforderlich.

Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls weitere zu bestimmende Funktionsträger können Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 670 BGB), wie z.B. Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc. erstattet bekommen, wenn diese tatsächlich angefallen und für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

(10) Tritt ein Mitglied aus dem Verband aus oder wird ein Mitgliedsverein oder dieser Dachverband aufgelöst, so erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist nicht zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können juristische und natürliche Personen sein, die im Rahmen des Zwecks (§ 2) qualifiziert tätig sind und die die Psychosenpsychotherapie in einem der Bereiche gemäß § 2 (4) und (5) fördern.

(2) Förderndes Mitglied kann jede einzelne oder juristische Person werden, die die Interessen des Verbandes unterstützt. Fördernde Mitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder von Mitgliedern des Dachverbands vorgeschlagen.

(4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu leiten. Dem Antrag von juristischen Personen ist deren jeweils gültige Satzung sowie eine Liste ihrer Mitglieder beizufügen.

(5) Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch eine schriftliche gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung; der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
2. durch Ausschluss; der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt, die Interessen des Berufsstandes oder des Verbandes schädigt oder gefährdet oder wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung und Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist in Verzug gerät.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss und seine Gründe sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu begründen. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss tritt mit der Absendung der Mitteilung in Kraft.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist das Mitglied berechtigt, schriftlich innerhalb der Frist von einem Monat – ab Zugang der Mitteilung – Einspruch zu erheben.

(4) Wird gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erhoben, so befindet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Ausschluss des Mitgliedes. Über diesen Rechtsbehelf ist das Mitglied in der Mitteilung des Ausschlusses zu belehren.

(5) Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe des Mitgliedsvereins/der Mitgliedsinstitution ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig,

1. wenn das Vermögen eines Vereins liquidiert wird,
2. wenn ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

§ 5 Gebühren und Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

(2) Die Beitrags- und Gebührenhöhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Beträge festgesetzt werden.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen, spätestens vier Wochen nach Datum der Rechnungsschreibung.

(4) Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet weder im Falle des Austritts noch des Ausschlusses statt.

(5) Der Vorstand kann in Ausnahme- oder Härtefällen Mitgliedern eine ggf. bestehende Aufnahmegebühr erlassen oder eine Beitragsermäßigung auf Antrag gewähren, der jedoch schriftlich begründet und mit Nachweis einzureichen ist. Die Anerkennung, ob es sich um einen Ausnahme- oder Härtefall handelt, obliegt dem Vorstand.

§ 6 Organe des Verbandes

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie kann allen Organen des Verbandes Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung der Mitglieder anderer Verbandsorgane bleibt hiervon jedoch unberührt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Festsetzung einer angemessenen Vergütung der Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und sonstiger wichtiger Verbandspolitik;
5. die Wahl von möglichst zwei Kassenprüfern für eine Amtsdauer von einem Jahr auf Vorschlag des Vorstandes, die die Kassenprüfung innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres durchführen sollen;
6. die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie für die Festsetzung der Beitrags- und Gebührenhöhe und von eventuellen Umlagen;
7. die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Mitgliedern;
8. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
9. die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;

10. die Bestätigung der vom Vorstand ggf. berufenen Beiratsmitglieder, sowie die Bestätigung einer etwaigen Abberufung von Beiratsmitgliedern;

11. Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem ggf. zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet; der Leiter bestimmt den Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Das Protokoll ist in Form eines Ergebnisprotokolls zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen ist. Eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

(5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen.

(6) Ort, Tag und Stunde der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden durch den Vorstand des Verbandes festgesetzt und den Mitgliedern in Textform unter Nutzung sonstiger Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. E-Mail oder Fax) bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen. Die vierwöchige Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Vorstehendes gilt analog für die Übermittlung des Einladungsschreibens in Textform unter Nutzung sonstiger Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. E-Mail oder Fax). Nur wenn ein Mitglied seine E-Mail-Adresse oder seine Faxnummer nicht hinterlegt hat, erfolgt die Ladung per Brief.

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, die Einladungsfrist bis auf zwei Wochen abzukürzen.

(7) Natürliche Personen, die selbst Direktmitglieder im Dachverband sind, und juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung, spätestens vor der ersten Abstimmung, werden diejenigen natürlichen Personen kenntlich gemacht, die für eine im Dachverband vertretene juristische Person stimmen.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich erfolgen und spätestens 14 Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Später eingegangene Anträge bedürfen zur Behandlung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen am Beginn einer Mitgliederversammlung.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 15 % aller Stimmen des Verbandes gestellt werden und unterzeichnet sein muss, einberufen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 % der Mitglieder anwesend sind.

Sofern die Mitgliederversammlung nach Eröffnung nicht beschlussfähig ist, kann anschließend eine Wiederholung der Mitgliederversammlung nach Beendigung der vorhergehenden beschlussunfähigen Mitgliederversammlung eröffnet werden. Diese Wiederholungsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die vereinfachte Beschlussfassung für diesen Fall ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(12) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag entsprechend § 7 (8) beschließen, eine Wahl oder die Abstimmung über eine andere der Mitgliederversammlung obliegende Entscheidung per Briefwahl oder mit einem über das Internet organisierten Wahlverfahren vorzunehmen. Ein derartiger Beschluss macht die Festlegung von angemessenen Fristen zur Versendung von Wahlunterlagen und Zeiträumen zur Stimmabgabe sowie die Auswahl eines geeigneten Wahl- und Stimmauszählverfahrens durch die Mitgliederversammlung notwendig.

(13) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(14) Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen oder im Fall einer schriftlichen oder internetvermittelten Abstimmung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer Schriftführer (Sekretär) und einer Schatzmeister des Verbandes ist, und
3. zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird gewählt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Über die Mitglieder des Vorstands wird einzeln abgestimmt.

(3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können den Verband gerichtlich oder außergerichtlich allein vertreten und sind somit Vorstand im Sinne § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Alleinvertretung nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands erfolgen darf.

(4) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Erklärungen im Namen des Verbandes abzugeben und entgegenzunehmen. Außerdem ist er für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Verbandsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(6) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand während seiner Amtsdauer das freigewordene Amt bis zur Neuwahl zusätzlich auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Verbandsmitglied übertragen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied statt. Dessen Amtszeit endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

(8) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich bei schwerer Verfehlung gegen die Berufspflichten, wegen standesunwürdigen Verhaltens oder wegen

groben Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über die Abberufung bestimmen muss.

§ 9 Beirat

- (1) Beiratsmitglieder können bei Bedarf vom Vorstand berufen und abberufen werden. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und in der Regel für eine zuvor definierte Aufgabe zuständig.
- (2) Sowohl die Berufung als auch die Abberufung eines Beiratsmitglieds muß auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden; sie erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des amtierenden berufenden Vorstandes.
- (3) Beiratsmitglieder sind im Vorstand nicht abstimmungsberechtigt.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer hierzu besonders berufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen oder über eine gemäß § 7 (12) durchgeführten schriftlichen oder internetvermittelten Abstimmung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Angehörige psychisch Kranker Landesverband Berlin e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Der Verband ist am 6. Mai 2011 gegründet worden. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 6. Mai 2011 beschlossen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt



Dr. Dorothea von Haebler
DDPP Vorstandsvorsitzende